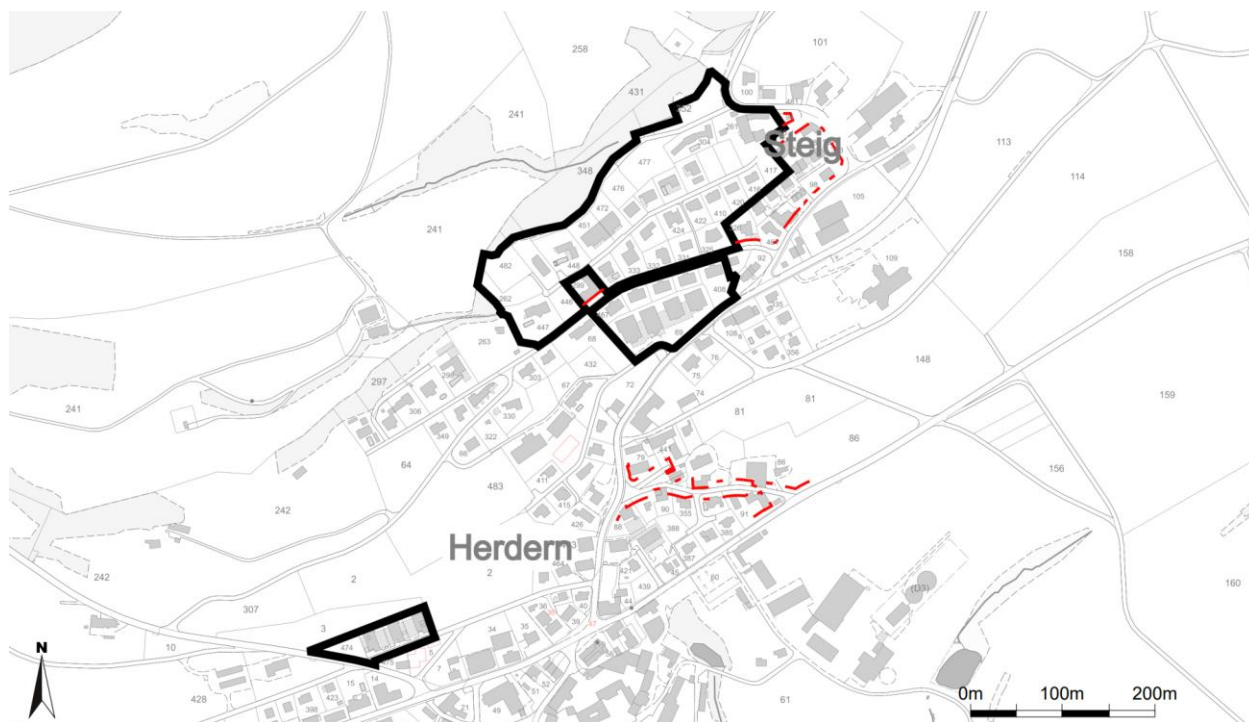


# Überprüfung Sondernutzungsplanungen der Gemeinde Herdern

Herdern, Lanzenneunforn

## Planungsbericht

Entwurf



Projekt-Nr. 6579 | Datum: 26.06.2026

## Inhalt

|           |                                                                      |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Ausgangslage / Planungsauftrag</b>                                | <b>3</b>  |
| 1.1       | Ortsplanung Herdern                                                  | 3         |
| 1.2       | Beschlussfassung des Gemeinderats                                    | 3         |
| <b>2</b>  | <b>Verfahrensablauf</b>                                              | <b>4</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Rechtliche Grundlagen</b>                                         | <b>4</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Übersicht der Sondernutzungspläne der Gemeinde Herdern</b>        | <b>5</b>  |
| 4.1       | Bestehende Sondernutzungspläne                                       | 5         |
| 4.2       | Erläuterungen zu Sondernutzungsplänen, die nicht aufgehoben werden   | 5         |
| 4.3       | Übergangsrecht (§ 122 Abs. 1, 2 und 4 PBG und § 57 Abs. 1 und 2 PBV) | 8         |
| <b>5</b>  | <b>Beurteilung der aufzuhebenden Sondernutzungspläne</b>             | <b>9</b>  |
| 5.1       | Begründung für die die Aufhebung von Sondernutzungsplänen            | 9         |
| <b>6</b>  | <b>Verfahren</b>                                                     | <b>12</b> |
| 6.1       | Mitwirkung                                                           | 12        |
| 6.2       | Öffentliche Auflage und Einsprachen                                  | 12        |
|           | <b>Anhang</b>                                                        | <b>13</b> |
| <b>A.</b> | <b>Auszug aus dem Amtsblatt</b>                                      | <b>13</b> |

|                  |                                                                                                                 |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auftraggeber:    | Gemeinde Herdern<br>Liebenfelserstrasse 3, 8506 Lanzenneunforn                                                  |
| Verfasser:       | bhateam ingenieure ag   www.bhateam.ch                                                                          |
| Projektleitung:  | Adrian Sauter                                                                                                   |
| Bearbeitung:     | Adrian Sauter, Remy Lang                                                                                        |
| Projektnummer:   | 6579                                                                                                            |
| Datum   Version: | 12.02.2026   Entwurf<br>26.06.2026   Entwurf II                                                                 |
| Ablage:          | P:\6579 Herdern, Revision OP\04_Enwürfe_Analyse_0.2\Aufhebung<br>SNP\PB_Überprüfung_SNP_Herdern_2026.06.26.docx |

## 1 Ausgangslage / Planungsauftrag

Gemäss den Übergangsbestimmungen § 122 Planungs- und Baugesetz (PBG) haben die Gemeinden ihre Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Baulinienpläne und Gewässerraumpläne) innert 15 Jahren an die neuen Bestimmungen des PBG vom 1. Januar 2013 anzupassen.

Beim Auftrag der Übergangsbestimmungen des PBG geht es darum, die bestehenden Sondernutzungspläne (Gestaltungs- und Baulinienpläne) nach altem Recht, an die neuen Gesetze bzw. Messweisen nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), zu überprüfen und anzupassen. Dies kann einerseits durch die Anpassung der Sondernutzungspläne oder durch deren Aufhebung geschehen.

Unabhängig davon sind Sondernutzungspläne regelmässig, alle 10 bis 15 Jahre, auf die übergeordnete Gesetzgebung und die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen.

Veränderte Verhältnisse gibt es zum Beispiel in der veränderten Nutzung der betroffenen Objekte, wie bei Strassen oder Baubereichen, oder auch bei Änderungen in der angrenzenden Umgebung, wie bei der Ausdehnung von Waldflächen oder geänderter Linienführung des Gewässers und der Strassen. Insbesondere bei Baulinienplänen hat dies den Effekt, dass deren vorgesehener Zweck bzw. Planinhalt nicht mehr gegeben ist und dadurch überholt wird. Beispiele dazu sind übergrosse Baulinienabstände bei Strassen oder die unterdessen statisch festgelegten Waldgrenzen, gegenüber denen die notwendigen Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten werden können.

Die bhateam ingenieure ag wurden beauftragt, sämtliche Sondernutzungspläne der Gemeinde Herdern auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen. Insgesamt wurden alle 6 Pläne überprüft.

### 1.1 Ortsplanung Herdern

Die politische Gemeinde Herdern überarbeitet derzeit die Rahmennutzungsplanung. Mit der Revision stehen der Gemeinde zukünftig konforme Planungsinstrumente zur Verfügung, welche den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Die Sondernutzungspläne können aus raumplanerischer Sicht aufgehoben werden, wenn deren Zweck erfüllt ist, keine besonderen öffentlichen Interessen am Fortbestand bestehen und aufgehobene öffentlich-rechtliche Vorschriften durch privatrechtliche Dienstbarkeiten geregelt sind.

Die Anpassung oder Aufhebung bestehender Sondernutzungspläne hat im selben Verfahren zu erfolgen, wie deren Aufstellung. Massgebend sind dabei § 9 PBG (Mitwirkung) sowie § 29 ff. PBG (öffentliche Planauflage).

### 1.2 Beschlussfassung des Gemeinderats

Mit Beschluss vom [Datum] hat der Gemeinderat Herdern beschlossen, gewisse Baulinienpläne in separaten Verfahren und in Koordination mit den Gewässerraumlinien anzupassen. Die älteren Gestaltungspläne sollen aufgehoben werden, die neueren, welche dem neuen Recht entsprechen und/oder eine Gestaltungsplanpflicht beinhalten, werden erhalten.

Die Festsetzung, die Änderung sowie die Aufhebung eines Sondernutzungsplans bedingen die Beachtung des öffentlichen Interesses sowie der Verhältnismässigkeit und werden in diesem Planungsbericht dargelegt.

## 2 Verfahrensablauf

Das Planungsverfahren für die Überprüfung und darauffolgende Anpassung oder Aufhebung der Sondernutzungspläne richtet sich nach denselben Bestimmungen wie bei der Inkraftsetzung. Vor der öffentlichen Auflage steht gemäss Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 9 Planungs- und Baugesetz (PBG) die öffentliche Mitwirkung an, damit die Bevölkerung in geeigneter Weise an der Anpassung oder Aufhebung der Planungsinstrumente mitwirken kann. Nach der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage von 20 Tagen sind die Anpassungen und Aufhebungen durch den Gemeinderat zu beschliessen und anschliessend durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau zu genehmigen. Die Anpassungen beziehungsweise Aufhebungen werden mit dem Ausserkraftsetzungsbeschluss durch den Gemeinderat rechtskräftig.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Rechtlich sind folgende kantonale und kommunale Grundlagen zu berücksichtigen:

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) vom 19.04.2017
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz Thurgau (PBV) vom 22.12.2020
- Richtplan des Kantons Thurgau, Juni 2020
- Kantonale Inventare, ThurGIS
- Rechtsgültiger Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Herdern.

## 4 Übersicht der Sondernutzungspläne der Gemeinde Herdern

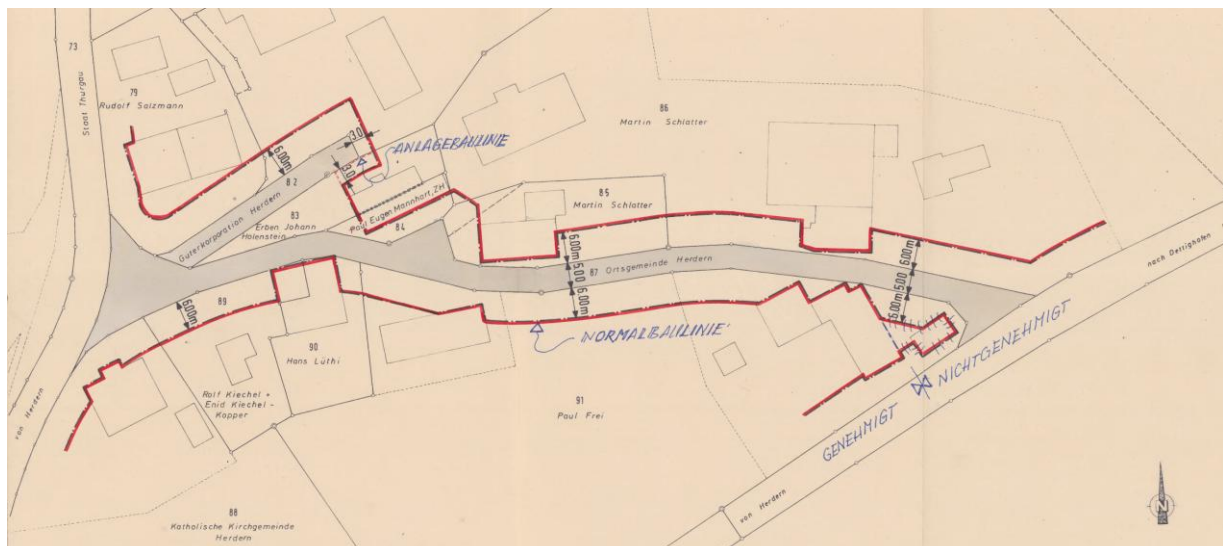
### 4.1 Bestehende Sondernutzungspläne

| Nr.                     | Name des Plans                                                             | Beschlusnummer /Datum der Genehmigung                   | Empfehlung an die Gemeinde |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Baulinienpläne</b>   |                                                                            |                                                         |                            |
| 1.                      | Baulinienplan Im Winkel, Herdern                                           | RRB Nr. 73 vom 16.01.1984                               | <b>anpassen</b>            |
| <b>Gestaltungspläne</b> |                                                                            |                                                         |                            |
| 2.                      | GP Kehlhof, Lanzenneunforn                                                 | DBU Nr. 22 vom 31.03.2022                               | <b>erhalten</b>            |
| 3.                      | GP Luegi, Lanzenneunforn<br>GP Luegi, Lanzenneunforn                       | DBU Nr. 227 vom 22.03.1999<br>DBU Nr. 32 vom 09.03.2004 | <b>aufheben</b>            |
| 4.                      | GP Obstgarten, Herdern                                                     | DBU Nr. 68 vom 21.12.2016                               | <b>erhalten</b>            |
| 5.                      | GP Terrassa, Herdern                                                       | DBU Nr. 6 vom 29.01.2013                                | <b>anpassen</b>            |
| <b>Quartierpläne</b>    |                                                                            |                                                         |                            |
| 6.                      | Quartier- und Baulinienplan Steig, Herdern<br>Anpassung Baulinienplan 2026 | RRB Nr. 302 vom 28.02.1989<br>DBU Nr. 48 vom 23.06.2006 | <b>erhalten</b>            |

### 4.2 Erläuterungen zu Sondernutzungsplänen, die nicht aufgehoben werden

#### Baulinienplan 'Im Winkel'

**Ausgangslage und Zweck:** Der Baulinienplan dient dazu, die bestehende Dorfstruktur entlang der Strasse «Im Winkel» zu erhalten und gleichzeitig die Nutzung der ortsbildprägenden Bestandsbauten mit ungenügenden Strassenabständen zu ermöglichen. Durch die Festlegung von Baulinien können Umbauten und Erneuerungen dieser Gebäude bewilligt werden, ohne dass die bestehenden Abstände zur Strasse korrigiert werden müssen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die charakteristische Fassadenflucht des Dorfkerns bewahrt wird.



**Begründung der Anpassung:** Der bestehende Baulinienplan hat wesentlich dazu beigetragen, die charakteristische Bebauungsstruktur und das Ortsbild entlang der Strasse «Im Winkel» zu erhalten. Die Baulinien sollen deshalb grundsätzlich beibehalten werden, um die ortsbildprägenden Gebäude und die gewachsene Siedlungsstruktur weiterhin zu sichern.

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung werden diejenigen Bereiche bereinigt, die im Genehmigungsentscheid des Regierungsrates nicht genehmigt wurden. Gleichzeitig werden die Baulinien in denjenigen

Abschnitten überprüft, in denen heute ein Strassenabstand von 6.0 m gilt. Da diese Abstände für die örtlichen Verhältnisse in diesem Ausmass nicht mehr erforderlich sind, sollen sie auf 4.0 m reduziert werden. Damit wird eine angemessene bauliche Entwicklung ermöglicht, ohne die Verkehrssicherheit oder das Ortsbild wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Feinerschliessung über die Stichstrasse auf Parzelle Nr. 82 besitzt heute keine wesentliche Erschliessungsfunktion mehr. Dieser Bereich wird deshalb aus dem vorliegenden Baulinienplan entlassen und künftig, solange sie als Gemeindestrasse ausgewiesen ist, mit dem regulären Strassenabstand von 3.0 behandelt.

### Gestaltungsplan Kehlhof

**Ausgangslage und Zweck:** Der Gestaltungsplan umfasst die Parzellen Nrn. 2070, 2073 und 2074, die sich in Lanzenneunforn im westlichen Siedlungsgebiet entlang der Hauptstrasse befinden. Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde sind diese Parzellen der Dorfzone (D) und der Wohn- und Arbeitszone (WG2) zugewiesen und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Der Gestaltungsplan bezweckt die Erschliessung und Bebauung des Planungsgebietes Kehlhof. Das Gebiet soll mit Mehrfamilienhäusern und Mischbauten bebaut werden.



**Begründung Erhalt:** Das Gebiet wird derzeit nach dem rechtskräftigen Gestaltungsplan überbaut. Der Gestaltungsplan entspricht den neuen Bestimmungen des PBG von 2013. Der Gestaltungsplan bleibt erhalten.

### Gestaltungsplan Obstgarten

**Ausgangslage und Zweck:** Der Gestaltungsplan umfasst die Parzellen Nrn. 474, 478, 479 und 480, die sich in Herdern nördlich der Erschliessungsstrasse 'Im Lanacker' befinden. Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde sind diese Parzellen der Wohn- und Arbeitszone (WG2) zugewiesen und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Der Gestaltungsplan bezweckt die Erschliessung und Bebauung des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der haushälterischen Nutzung des Bodens sowie eine qualitative Aussenraumgestaltung.



**Begründung Erhalt:** Das Gebiet wurde nach dem rechtskräftigen Gestaltungsplan überbaut. Die Überbauung wurde in jüngster Vergangenheit abgeschlossen. Der Gestaltungsplan entspricht den neuen Bestimmungen des PBG von 2013. Der Gestaltungsplan bleibt erhalten.

### Quartierplan Steig

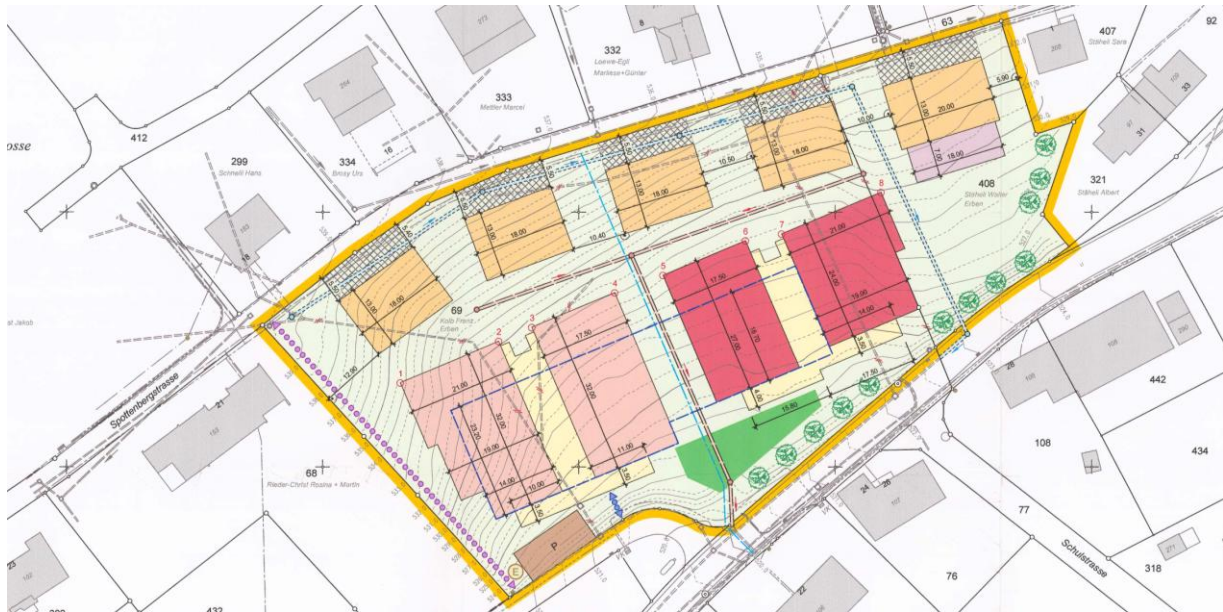
**Ausgangslage und Zweck:** Der Quartier- und Baulinienplan definiert die verbindlichen Baulinien für Bauten und Anlagen sowie die neuen Waldabstandslinien für Bauten sowie separat für Anlagen. Mit diesen Festsetzungen werden die übergeordneten raumplanerischen und gestalterischen Zielsetzungen innerhalb des Perimeters gesichert. Die rechtsverbindlichen Baulinien schaffen klare Rahmenbedingungen für die zukünftige bauliche Entwicklung und gewährleisten eine geordnete und ortsverträgliche Bebauungsstruktur.



**Begründung Erhalt:** In Bezug auf eine hochwertige Quartiergestaltung und eine ausgewogene räumliche Gliederung soll die bisherige Durchgrünung erhalten bleiben. Um dies auch bei den noch unbebauten Parzellen sicherzustellen, werden die bestehenden Abstände weitgehend beibehalten. Die Beibehaltung der Festlegung der Bau- und Waldabstandslinien trägt somit zur Sicherung der bestehenden durchgrüneten Quartierstruktur bei.

## Gestaltungsplan Terrasse

**Ausgangslage und Zweck:** Der Gestaltungsplan umfasst die Parzellen Nrn. 467, 468, 469, 466, 470, 69, 408, 407, 92, 471 und 321. Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsgebiet von Herdern zwischen der Steckbornerstrasse und der Spottenbergstrasse. Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde sind diese Parzellen teilweise der Wohnzone W1 und teilweise der Wohnzone W2 zugewiesen und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Der Gestaltungsplan bezweckt die Bebauung des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der häuslicher Nutzung des Bodens, sowie die Realisierung von familienfreundlichen Einfamilienhäusern und terrassierten Mehrfamilienhäusern.



**Begründung der Anpassung:** Das Gebiet wurde gestützt auf den rechtskräftigen Gestaltungsplan überbaut. Die bestehenden Vorschriften zur Bauweise, zur Gestaltung sowie zur Bebauungsstruktur mit Terrassen- und Einfamilienhäusern haben sich bewährt und sollen deshalb beibehalten werden.

Insbesondere soll die einheitliche Fassaden- und Dachgestaltung mit Flachdächern erhalten bleiben. Bei einer Aufhebung des Gestaltungsplans wären Aufstockungen oder Ersatzneubauten nach den Bestimmungen des kommunalen Baureglements zu beurteilen. Dies führt dazu, dass Bauten mit Steildächern erstellt werden müssen, wodurch die gestalterische Einheit der Siedlung beeinträchtigt würde.

Zudem wäre ohne die Regelungen des Gestaltungsplans der südliche Teil der Parzelle Nr. 408 beziehungsweise deren Böschungsbereich nur noch eingeschränkt als freizuhaltender Bereich gesichert. Die Anpassung des Gestaltungsplans gewährleistet daher den Erhalt der prägenden Siedlungsstruktur sowie der bestehenden Freiraum- und Gestaltungselemente.

### 4.3 Übergangsrecht (§ 122 Abs. 1, 2 und 4 PBG und § 57 Abs. 1 und 2 PBV)

Bestehende Sondernutzungspläne müssen bis zum 31. Dezember 2027 an die neue Planungs- und Baugesetzgebung angepasst werden, sofern diese Frist nicht vom Departement für Bau und Umwelt auf ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde hin erstreckt wird. Bis dahin gilt altes Recht. Falls die Gemeinde diese Fristen ungenutzt verstreichen lässt, gelten für die Nutzungsziffern und Höhenmasse die Umrechnungswerte des Regierungsrates.

## 5 Beurteilung der aufzuhebenden Sondernutzungspläne

### 5.1 Begründung für die die Aufhebung von Sondernutzungsplänen

#### **Planbeständigkeit:**

Sondernutzungspläne sind zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen oder aufzuheben, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Sie sind auf einen bestimmten Zeithorizont ausgerichtet (15 Jahre für Bauzonen gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG) und nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen. Je näher eine Planungsrevision dieser Frist kommt, desto weniger gewichtig ist das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans, in die Rechtssicherheit.

Somit ist gegenüber der Rechtssicherheit von Planungen Rechnung zu tragen. Eine Planung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie eine gewisse Beständigkeit aufweist. Deshalb ist für die Überprüfung, allfällige Anpassung oder Aufhebung von Sondernutzungsplänen sicherzustellen, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Andererseits steht mit der Bezugnahme auf die erhebliche Veränderung der Verhältnisse zugleich fest, dass dem Grundsatz der Planbeständigkeit keine absolute Bedeutung zukommt.

#### **Veränderte Verhältnisse und öffentliches Interesse:**

Aufgrund der veränderten Verhältnisse der übergeordneten Gesetzgebung (Revision des Raumplanungsgesetzes von 2014, Änderung des Planungs- und Baugesetzes und deren Verordnung 2013 und die Revision des Baureglements 2019) haben sich die Verhältnisse und das öffentliche Interesse in den vergangenen neun Jahren stark verändert. So wurde die Innenverdichtung zu einem öffentlichen Interesse. Bereits diese Veränderungen legitimieren eine Aufhebung von Gestaltungsplänen, sofern diese ihren Zweck erfüllt haben.

Mit der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) 2014 gewann die Siedlungsentwicklung nach innen weiter an Bedeutung. Durch die Annahme der Revision gab die Schweizer Stimmbevölkerung den Behörden den Auftrag, das Nichtbaugebiet weitestmöglich zu schützen sowie Vorschriften für die Innenentwicklung zu prüfen, deren Potenzial zu erkennen und zu nutzen. Dies bedeutet auch konsequente Verdichtungsmassnahmen, welche den Bestand verändern können.

#### **Gesetzesauftrag an die Gemeinden:**

Die angesetzte Frist der Übergangsbestimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) von 15 Jahren möchte die Gemeinde Herdern nicht ungenutzt verstreichen lassen und hat die bestehenden Sondernutzungspläne überprüft, ob die Messweisen an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen sind.

Zumal die Sondernutzungspläne gemäss § 8 Abs. 3 PBG periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen, die hier klar gegeben sind, nötigenfalls anzupassen sind. Die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz (PBV), die Übernahme der IVHB sowie die Einführung des Gewässerraums für alle öffentlichen Gewässer gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Bundes (GSchG / GSchV) und des Kanons (WBSNG) werden auch als erhebliche veränderte Verhältnisse angesehen. Beides sind klare Aufträge, die der Kanton an die Gemeinden delegiert.

#### **Anpassung oder Aufhebung eines Sondernutzungsplans:**

Die Anpassung kann durch die Änderung oder durch die Aufhebung der einzelnen Sondernutzungspläne geschehen.

#### **Zuständigkeit:**

Die Gemeindebehörde erlässt Richt-, Sondernutzungs- und Landumlegungspläne und trifft die zur Erschliessung notwendigen Massnahmen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss § 4 Abs. 3 PBG. Das gleiche gilt auch für die Aufhebung der Sondernutzungspläne auf dem Gemeindegebiet

innerhalb der Bauzone. Somit ist es im Ermessen der Gemeinde, einen Gestaltungsplan aufzuheben, wenn dieser seinen Zweck erfüllt hat und sein Erhalt nicht mehr im öffentlichen Interesse steht.

**Interessensabwägung:**

Die Interessensabwägung ist eine kumulative Abwägung aller vorab erläuterten Interessen aus den Erläuterungen dieses Kapitels 5.1. Zusammengefasst resultieren meistens keine oder nur wenige öffentliche Interessen an der Anpassung der Gestaltungspläne an die IVHB. Im Gegenteil werden bei Anträgen oft private Interessen eingebracht.

## Gestaltungsplan

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                    |           |          |               |                                    |                             |                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------|----------|---------------|------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| 3.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | GP Luegi, Lanzenneunforn           | 1999/2004 | aufheben |               |                                    |                             |                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                    |           |          |               |                                    |                             |                                |
| <p><b>Ausgangslage:</b></p> <p>Das Gestaltungsplangebiet liegt gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan in der Dorfzone D und der Wohnzone W2 und bildet den westlichen Abschluss des Siedlungsgebietes von Lanzenneunforn.</p> <p>Das Hauptziel dieses Gestaltungsplans ist die Erlangung der Baureife. Durch die Planung sollen die Erschliessung geregelt, die Regelbauvorschriften optimiert und eine zweckmässige Bebauung am Hang ermöglicht werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2004 wurden mit einer Anpassung des Gestaltungsplans Luegi die Sonderbauvorschriften ausser Kraft gesetzt. Mittels einer Baulinie wird ein Strassenabstand von 3.0 m festgesetzt.</p> <p>Die Erschliessung wurde gemäss dem Gestaltungsplan abgeschlossen. Das Gebiet ist mittlerweile bebaut.</p> |                                    |           |          |               |                                    |                             |                                |
| <p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Der Gestaltungsplan beinhaltet keine Festsetzungen, die weiterhin erhalten werden sollen. Er hat seinen Zweck erfüllt. Mit der Ausserkraftsetzung der Sonderbauvorschriften ist ein grosser Teil der Inhalte bereits heute nicht mehr gültig.</p> <p>Heute gelten noch die Erschliessungsbestimmungen sowie die Baulinien, die den Strassenabstand regeln. Die Erschliessung ist abgeschlossen. Der Strassenabstand ist übergeordnet im StrWG geregelt. Die bestehenden Bauten, die in den Strassenabstand von 3.0 m hineinragen, haben Bestandesgarantie.</p>                                                                                                                                                                                                  |                                    |           |          |               |                                    |                             |                                |
| <p><b>Öffentliche Interessen:</b></p> <table><tr><td>Erschliessung</td><td>Erschliessung gemäss GP umgesetzt.</td></tr><tr><td>Strassenabstände (Baulinie)</td><td>Übergeordnet geregelt. (StrWG)</td></tr></table>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                    |           |          | Erschliessung | Erschliessung gemäss GP umgesetzt. | Strassenabstände (Baulinie) | Übergeordnet geregelt. (StrWG) |
| Erschliessung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Erschliessung gemäss GP umgesetzt. |           |          |               |                                    |                             |                                |
| Strassenabstände (Baulinie)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Übergeordnet geregelt. (StrWG)     |           |          |               |                                    |                             |                                |
| <p><b>Begründung Aufhebung:</b></p> <p>Wie in der Tabelle mit den öffentlichen Interessen ersichtlich wird, bestehen heute keine im öffentlichen Interesse stehenden Themen, die einen Erhalt des Gestaltungsplans rechtfertigen. Die Erschliessung ist abgeschlossen und das Gebiet ist bebaut. Die Strassenabstände werden übergeordnet geregelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                    |           |          |               |                                    |                             |                                |
| <p>Beschluss durch Gemeinderat vom xx.xx.2026:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                    |           |          |               |                                    |                             |                                |

## 6 Verfahren

### 6.1 Mitwirkung

Der Gemeinderat Herdern informierte die Bevölkerung und die betroffenen Grundeigentümer in der \_\_\_\_\_ vom [Datum] und lud im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkung zur Stellungnahme ein. Die Unterlagen standen auf der Homepage der Gemeinde oder auf dem Bauamt vom [Datum] bis [Datum] zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es gingen X Eingaben ein.

### 6.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Aufgrund einer Beurteilung der einzelnen Sondernutzungspläne hat der Gemeinderat von Herdern am [Datum] die Anpassung beziehungsweise Aufhebung der behandelten Sondernutzungspläne beschlossen und zur öffentlichen Auflage freigegeben. Während der öffentlichen Auflage vom [Datum] bis [Datum] sind X Einsprachen eingegangen.

## **Anhang**

### **A. Auszug aus dem Amtsblatt**